BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN
2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39
Telefon (02635) 2521-0, Telefax (02635) 2521-360, Telex 16313
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

An die
Gemeinde Wien
zHd. des Herrn Bürgermeisters

Lichtenfelsgasse 2
1060 Wien

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Für den Bezirkshauptmann:

Beilagen

9-N-80539/2
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02635) 25 21	Datum
	Krenauer DW 310	3. Oktober 1990

Betrifft
Naturdenkmal "2 Lärchen" in der KG Schwarzau im Gebirge; Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen widerruft die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 18. August 1932, IX-733/5, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich einer Lärche auf Grundstück Nr. 1016/1, KG Schwarzau im Gebirge.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-3.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 18. August 1932, IX-733/5, wurden "2Lärchen" auf dem Grundstück 1016/1, KG Schwarzau im Gebirge, zum Naturdenkmal erklärt.

Bei einer Überprüfung im Juni bzw. Juli 1990 wurde festgestellt, daß eine Lärche bei Hangarbeiten vor bereits ca. 15. Jahren vernichtet wurde bzw. abgerutscht ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte

Objekt nicht mehr besteht.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht weiters an

2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien,

3. die Gemeinde 2662 Schwarzau im Gebirge,
zHd. des Herrn Bürgermeisters.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. den Gendarmerieposten in 2662 Schwarzau im Gebirge,

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,

6. den Forstsachverständigen Herrn OFR Dipl.Ing. Peter Bohusch, Bezirksforstinspektion Neunkirchen,

7. die Gemeinde Wien, MA 49, Forstverwaltung 2661 Naßwald.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Gamperl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN
2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39
Telefon (02635) 2521-0, Telefax (02635) 2521-360, Telex 16313
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

An die
Gemeinde Wien
zHd. des Herrn Bürgermeisters

Lichtenfelsgasse 2
1060 Wien

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Für den Bezirkshauptmann:

Beilagen

9-N-80539/2
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02635) 25 21	Datum
	Krenauer DW 310	3. Oktober 1990

Betrifft
Naturdenkmal "2 Lärchen" in der KG Schwarzau im Gebirge; Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen widerruft die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 18. August 1932, IX-733/5, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich einer Lärche auf Grundstück Nr. 1016/1, KG Schwarzau im Gebirge.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-3.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 18. August 1932, IX-733/5, wurden "2Lärchen" auf dem Grundstück 1016/1, KG Schwarzau im Gebirge, zum Naturdenkmal erklärt.

Bei einer Überprüfung im Juni bzw. Juli 1990 wurde festgestellt, daß eine Lärche bei Hangarbeiten vor bereits ca. 15. Jahren vernichtet wurde bzw. abgerutscht ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte

Objekt nicht mehr besteht.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht weiters an

2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien,

3. die Gemeinde 2662 Schwarzau im Gebirge,
zHd. des Herrn Bürgermeisters.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. den Gendarmerieposten in 2662 Schwarzau im Gebirge,

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,

6. den Forstsachverständigen Herrn OFR Dipl.Ing. Peter Bohusch, Bezirksforstinspektion Neunkirchen,

7. die Gemeinde Wien, MA 49, Forstverwaltung 2661 Naßwald.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Gamperl)